

## 1424 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (1105 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz**

Sowohl Österreich als auch die UdSSR gehören dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957, an. Das vorliegende Abkommen ergänzt das Welturheberrechtsabkommen. Es ist am 16. Dezember 1981 in Wien unterzeichnet worden.

Das Abkommen geht über das Welturheberrechtsabkommen hinaus, indem es, in eingeschränktem Umfang, eine rückwirkende Anwendung desselben vorsieht. Darüber hinaus enthält es Bestimmungen über die praktische Abwicklung der sich aus dem Welturheberrechtsabkommen im Verhältnis zwischen Österreich und der UdSSR ergebenden rechtlichen Beziehungen, besonders mit Rücksicht auf die Verrechnung und auf gegenseitige Mitteilungspflichten.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz (1105 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1983 01 26

**Fister**  
Berichterstatter

**Dr. Steger**  
Obmann